

Bundesamt für Umwelt BAFU,

3003 Bern

noise@bafu.admin.ch

Zürich, 30. September 2025

Stellungnahme der KGTV zur Revision der Lärmschutzverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Gebäudetechnik Verbände KGTV danken wir Ihnen, zur Revision der Lärmschutzverordnung Stellung nehmen zu können.

Die KGTV ist ein Zusammenschluss aus 32 Vereinen und Organisationen aus der Gebäudetechnik-Branche. Sie deckt von der Ausbildung des Fachpersonals über die Produktion bis hin zur Installation und dem Unterhalt von gebäudetechnischen Anlagen die gesamte Wertschöpfungskette ab.

Zu den statutarischen Zwecken der KGTV gehören unter anderem die Interessenkoordination seiner Kollektivmitglieder gegenüber Politik und Behörden hinsichtlich der Energie- und Umweltpolitik sowie die Erarbeitung von Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Reduktion der CO₂-Emissionen im Gebäudebereich.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen dienlich zu sein und danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Gebäudetechnik-Verbände



Franziska Ryser, Nationalrätin
Präsidentin KGTV

Die KGTV unterstützt die Revisionsvorlage grundsätzlich. Für die Gebäudetechnikbranche ist insbesondere Art. 31, der die Anforderungen an kontrollierte Wohnraumlüftungen in lärmempfindlichen Räumen definiert, von grosser Bedeutung.

Dabei ist aus unserer Sicht wichtig, dass der Begriff «Kühlsystem» in der Verordnung präzise definiert wird. Je nach Auslegung könnte dies ansonsten erhebliche Auswirkungen auf die Planungspraxis haben, namentlich im Hinblick auf den Energiebedarf der Gebäude sowie die Einhaltung von Nachhaltigkeits- und Effizienzstandards. Besonders kritisch erachtet die KGTV in diesem Zusammenhang den Einsatz von Klima-Split-Geräten, welche zusätzliche Lärmprobleme im Aussenbereich verursachen können.

Die KGTV empfiehlt weiter, die Bezüge in der LSV zum USG zu verstärken, indem direkt auf die entsprechenden Artikel verwiesen wird. So würde es zu mehr Rechtssicherheit führen, wenn in Art. 31 Abs. 1bis LSV auf Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 USG und in Art. 41 Abs. 2bis LSV auf Art. 22 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 USG verwiesen wird.